

Auf Vorschlag des Vorstandes soll die Mitgliederversammlung über folgende Satzungsänderung entscheiden:

In der Satzung werden Ergänzungen zum Kindeswohl wie folgt aufgenommen:

**Neuer Absatz 4 unter  
§2 Zweck des Vereins**

4. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

**Neuer Abs. 6 unter  
§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

6. Ein Vereinsausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens solcher Kennzeichen und Symbole.

**Neuer Absatz 8 unter  
§9 Der Vorstand**

8. Der Vorstand wird beauftragt und bevollmächtigt, mindestens zwei 'Vertrauenspersonen i. S. Kindeswohl' zu bestellen. Es ist auf die für diese Aufgabe notwendigen Eignungen zu achten. Idealerweise sollte es sich um eine Frau und einen Mann handeln.

Vertrauenspersonen sind ein Angebot des Vereins an jedes Mitglied, vornehmlich Kinder und Jugendliche. Sie sind Ansprechpartner für die um Hilfe suchenden Betroffenen, werden aktiv bei Hinweisen Dritter und reagieren auf eigene Beobachtungen.

Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber dem Vorstand. Sie handeln selbständig und sind nicht weisungsgebunden.

Gehört keine der bestellten Vertrauenspersonen dem Vorstand an, bestimmt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen als Ansprechpartner. Nur dieses Vorstandsmitglied wird bei Bedarf informiert und ist bei diesen Themen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand informiert über die Vertrauenspersonen in geeigneter Weise, z. B. Homepage, Aushang etc. Er ermöglicht diesen besonderen Vertretern eine themenbezogene Qualifizierung im vertretbaren Umfang.